

Arbeitsvertrag

Zwischen der

(Arbeitgeber/in)

und _____

(Arbeitnehmer/in)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ .

§ 2 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird als Haushaltskraft eingestellt.

Er/Sie verpflichtet sich, auch andere Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort -, die seinen/ihren Vorkenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

§ 3 Arbeitszeit und Ort

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 17,0 Stunden pro Woche an 5 Tagen. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen richten sich nach der betrieblichen Regelung. Der Arbeitsort ist _____ .

§ 4 Vergütung

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine Bruttovergütung in Höhe von 700,00 Euro pro Monat.

§ 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20,0 Arbeitstagen pro Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gewährt zusätzlich einen Sonderurlaub zur Qualifizierung von weiteren 14,0 Arbeitstagen im ersten Kalenderjahr.

Für den Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht genommen werden kann.

Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

§ 6 Arbeitsverhinderung/Krankheit

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bei Krankheit oder einer sonstigen Verhinderung den Grund und die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung spätestens zu deren Beginn mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den zweiten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder aus Anlass seiner/ihrer Tätigkeit bei dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder bei Kunden bekannt geworden sind, auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichtet er/sie sich, eine Vertragsstrafe in Höhe einer Bruttomonatsvergütung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vorbehalten.

§ 8 Fortbildungskosten

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nimmt für die ersten drei Monate an einer Einstiegsqualifizierung für die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit teil. Die Qualifizierung hat einen Wert von 726 Euro die der Arbeitgeber trägt. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist zur Rückzahlung der übernommenen Kosten verpflichtet, wenn er/sie das Arbeitsverhältnis selbst kündigt oder wenn das Arbeitsverhältnis von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin aus einem Grund gekündigt wird, den der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu vertreten hat.

§ 9 Nebenbeschäftigung

Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitzuteilen.

§ 10 Beendigung des Arbeitsvertrages

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Wird das Arbeitsverhältnis fortgeführt, so endet das Arbeitsverhältnis von selbst, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am letzten Tag des Monats, in dem der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin das für ihn/sie maßgebliche Renteneintrittsalter erreicht.

Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Verfallfristen und Formerfordernis

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden, da sie ansonsten verfallen.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 12 Zusätzliche Hinweise

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden.

(Ort, Datum)

Arbeitgeber/in

Arbeitnehmer/in